

Beschlussvorlage

zu Punkt 4. für die öffentliche Sitzung des Wahlprüfungsausschusses (Gemeinde Osterröfeld) am Dienstag, 13. August 2013

Vorprüfung der Gültigkeit der Gemeindewahl 2013

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in Verbindung mit § 66 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) sind die Einsprüche und die Gültigkeit der Gemeindewahl durch den Wahlprüfungsausschuss von Amts wegen in folgender Weise vorzuprüfen:

1. War eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Die möglichen Entscheidungstatbestände im Wahlprüfungsverfahren, die zu Folgerungen führen, sind in den vorstehenden Nr. 1 bis 3 erschöpfend aufgezählt. Ziel des Wahlprüfungsverfahrens ist nicht der Schutz subjektiver Rechte der Wähler, Bewerber etc., sondern die Gültigkeit der Wahl als solche.

Nähere Erläuterungen erfolgen verwaltungsseitig während der Sitzung.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

3. Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss beschließt nach Prüfung der vorgelegten Wahlunterlagen, der Gemeindevertretung zu empfehlen, die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 26. Mai 2013 festzustellen, da keine der in § 39 GKWG unter Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsverletzungen vorliegt.

Im Auftrage

gez.
Petra Mölck

gesehen:
gez.

Detlef Strufe
(Der Vorsitzende)